

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2021 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

19. April 2021

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>26. Februar 2021</i>	<i>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>3</i>
<i>26. Februar 2021</i>	<i>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>4</i>
<i>19. April 2021</i>	<i>1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>5</i>

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz-Landau

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 26.02.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz-Landau vom 16. Dezember 2020, Mitteilungsblatt 6/2020, 18f., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden „dem kollegialen Präsidium“ durch „der kollegialen Campusleitung“ ersetzt sowie „vom Senat oder“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird „vom Senat“ durch „von den Senatsausschüssen gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung“ ersetzt.
- c) In Satz 7 wird „des Senats oder“ gestrichen.

2. Nach dem letzten Satz des § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 9 hinzugefügt:

„Soweit wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten nicht einem Standort zugeordnet sind, tritt anstelle der kollegialen Campusleitung das kollegiale Präsidium sowie anstelle der Senatsausschüsse gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung der Senat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mainz, den 26.02.2021

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsidiale Doppelspitze

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 26. Februar 2021

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 26.02.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Universität Koblenz-Landau vom 16. Dezember 2020, Mitteilungsblatt 6/2020, 20f., wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird „Das kollegiale Präsidium kann“ durch „Die kollegialen Campusleitungen können“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mainz, den 26.02.2021

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsidiale Doppelspitze

1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau Vom 19. April 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat am 01. April 2021 mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz-Landau vom 01. April 2021 die folgende 1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium mit Schreiben vom 16. April 2021, Az: 7211-0003#2021/0003-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Koblenz-Landau vom 16. Dezember 2020, Mitteilungsblatt 6/2020, 3ff., wird wie folgt geändert:

Nach § 19 (Beschlussfassung) wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sonderregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

(1) In Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre nach § 1 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung können die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Durchführung von Wahlen. Geheime Abstimmungen können im schriftlichen Verfahren nach Absatz 5 erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage und sofern Präsenzsitzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder sofern dies zur Vermeidung von Gefahren für die Mitglieder des Gremiums erforderlich erscheint, ob eine Sitzung in der Form des Absatzes 1 oder eine geheime Abstimmung nach Absatz 5 stattfindet.

(4) Die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit wird durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. Die Regelungen zur Öffentlichkeit nach § 41 HochSchG bleiben unberührt.

(5) Bei geheimen Abstimmungen übersendet die oder der Vorsitzende des Gremiums den stimmberechtigten Mitgliedern postalisch mit dem Vermerk „Höchstpersönlich/Vertraulich“ eine Entscheidungsvorlage zu mit Angaben über den zu entscheidenden Sachverhalt sowie Markierungen für die jeweils bestehenden Abstimmungsoptionen (Abstimmzettel) nebst einem neutralen und nicht beschrifteten Umschlag (Abstimmum-

schlag). In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abstimmzettel nach Statusgruppen farblich zu kennzeichnen. Gleichzeitig bestimmt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen, die in der Regel eine Woche beträgt. Die Stimmberechtigten kreuzen die jeweilige Abstimmungsoption in den Abstimmzetteln an, falten diese in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Abstimmumschläge und verschließen diese. Die so verschlossenen Abstimmumschläge werden in einem weiteren Umschlag versandt, der an die oder den Vorsitzenden des Gremiums adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder Absenders versehen ist (Abstimmbriefumschlag). Die Auszählung des Abstimmungsergebnisses wird durch die oder den Vorsitzenden in Anwesenheit mindestens eines weiteren Gremiumsmitglieds durchgeführt. Nach der Öffnung aller fristgerecht eingegangenen Abstimmbriefumschläge werden die Abstimmumschläge zuerst gemischt und dann geöffnet. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert. Wenn sich weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt, kommt kein Beschluss zustande.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mainz, den 19. April 2021

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Prof. Dr. Stefan Wehner
Präsidiale Doppelspitze